

Satzung der Aidenbacher Faschingsgesellschaft e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen "Aidenbacher Faschingsgesellschaft e. V." und ist in das Vereinsregister des AG Passau (VR 1360) eingetragen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Aidenbach.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein " Aidenbacher Faschingsgesellschaft"

- 1.) fördert die Erhaltung von überlieferten Faschingsbräuchen und -sitten
- 2.) bereichert das Aidenbacher Kulturleben nach besten Kräften
- 3.) wahrt und verschafft dem Aidenbacher Humor Geltung
- 4.) unterstützt das Aidenbacher Vereinsleben insbesondere während der Faschingszeit
- 5.) fördert und unterstützt die Jugendarbeit

Gleichermaßen ist hiermit eine jugendpflegerische Tätigkeit verbunden. Die Jugend, hier vor allem die Vereinsjugend, soll an das traditionelle Faschingsbrauchtum heran geführt werden und gezielt hierbei vor Alkoholmissbrauch und Drogenkonsum bewahrt werden. Der Verein wird auch besonders mit alten, kranken und behinderten Menschen arbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede parteipolitische und konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins ist zu unterlassen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Es läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals ab dem 01. Januar 1997.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche Personen werden.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Es wird unterschieden zwischen

a) aktiven Mitgliedern die sich am Vereinsleben während der Faschingszeit aktiv betätigen. Elferrat, Garde und das Prinzenpaar werden vom Präsidium am 11.11. bekanntgegeben.

b) Ehrenmitglieder Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

c) passiven Mitgliedern Sie unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch das Präsidium. Mit schriftlicher Bestätigung und Aushändigung der Satzung ist der Antrag auf Mitgliedschaft angenommen.

Bei Ablehnung ist eine Angabe von Gründen nicht notwendig. Beschwerde oder Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Antrages. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod des Mitgliedes

b) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen.

c) durch Ausschluß

Ausschluß erfolgt:

- wenn ein Mitglied sich gröblich gegen die Satzung vergangen hat;
- wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat;
- wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung bis zum 11. November des laufenden Jahres nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluß erfolgt durch das Präsidium in geheimer Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Mit dem Austritt oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Er bleibt jedoch dem Verein gegenüber für alle seine in der Vergangenheit durchgeführten Tätigkeiten haftbar. Nicht zurückgegebenes oder beschädigtes Vereinseigentum ist nach Schätzung eines Fachmannes in Geld zu ersetzen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen Stimmrecht. sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins. Sie verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zu deren Einhaltung. Vereinsämter sind Ehrenämter. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren und wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. das Präsidium
- c. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Präsidenten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Präsident. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Präsident nur vertreten darf, wenn der 1. Präsident verhindert ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem 1. und 2. Präsidenten, dem Finanzminister, Schriftführer und Hofmarschall, Kinder- und Jugendleiter sowie einer Vertreterin für die Garde, ein Vertreter für den Elferat und dem Kleiderwart.

Nach Abstimmung einer ordentlichen Mitgliederversammlung können bis zu 3 Beisitzern dem Präsidium hinzugewählt werden. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Das Präsidium wird für zwei Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist das Präsidium ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestimmen. Hier muß dann die Besetzung dieses Amtes gewählt werden.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums

Dem 1. und 2. Präsident

obliegt die Geschäftsleitung und die Überwachung der gesamten Organisation und des Vereinsvermögens. Im Innenverhältnis sind Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als DM 500,- im Verlauf eines Wirtschaftsjahres für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Präsidiums hierzu erteilt ist. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Präsidiums, er beruft das Präsidium ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordern oder wenn drei Ausschußmitglieder dies beantragen. Er ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Präsidiums einzuholen. Der 2. Präsident vertritt den 1. Präsidenten in allen seinen Aufgaben und Befugnissen im Verhinderungsfall. Zu seinem weiteren Aufgabenbereich gehört besonders die Pflege des kameradschaftlichen Vereinslebens und die Unterstützung oder Vertretung des Hofmarschalls.

Der Finanzminister

verwaltet das Vermögen des Vereins, übernimmt die Geschäfte des Kassenwesens und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat insbesondere für den zeitgerechten Eingang der Kassenbeiträge und der fristgerechten Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins Sorge zu tragen und bei Beitragsrückständen und sonstigen Außenständen dem Präsidium Mitteilung zu machen. Er ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung und außerdem auf Verlangen jederzeit dem Präsidium Rechenschaft abzulegen. Acht Tage vor der Jahresmitgliederversammlung hat er die Jahresbilanz für das vergangene Wirtschaftsjahr vorzulegen. Die Jahresbilanz ist vom Finanzminister und vom 1. Präsidenten zu unterzeichnen. Er ist weiterhin für die Verwaltung der Orden zuständig.

Der Schriftführer

hat über jede Verhandlung des Präsidiums und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Er hat das Protokoll vom 1. Präsidenten unterzeichnen zu lassen. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört die Zusammenarbeit mit dem 1. Präsidenten, die Fertigung und der Versand der anstehenden Rundschreiben sowie der gesamte Schriftverkehr.

Der Hofmarschall

Bereitet die Einzüge des Vereins in der Faschingszeit vor. Er ist verantwortlich für die Zusammenstellung des Programms bei den Auftritten der Aidenbacher Faschingsgesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Präsidium.

Kinder- und Jugendleiter

Nach Absprache mit dem/der Kinder- und Jugendgardetrainerin ist der Kinder- und Jugendleiter für die Jugendarbeit der Aidenbacher Faschingsgesellschaft vor, während und nach der Saison verantwortlich. Gleichermäßen ist hiermit eine jugendpflegerische Tätigkeit verbunden. Die Jugend, hier vor allem die Vereinsjugend, soll an das traditionelle Faschingsbrauchtum herangeführt werden und gezielt hierbei vor Alkoholmissbrauch und Drogenkonsum bewahrt werden. Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen sind wünschenswert und bei gegeben Anlass durchzuführen.

Der Vertreter der Garde

vertritt die Belange der Gardemädchen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vertreter der Elfer

vertritt die Interessen des Elferrates und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium alljährlich spätestens innerhalb von 66 Tagen nach Saisonende abzuhalten; Saisonende ist Aschermittwoch.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Präsidenten und in Abwesenheit dessen dem 2. Präsidenten. Ist auch dieser verhindert, nimmt die Versammlungsleitung ein anderes Präsidiumsmitglied wahr.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im allgemeinen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei Beschlüssen Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

der Jahresbericht des Präsidenten
der Kassenbericht des Finanzministers
und die Genehmigung der geprüften Jahresrechnung
sowie die Entgegennahme von Anträgen
wie Wünsche und Sonstiges

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen kann das Präsidium selbst oder auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. für diese Versammlung gilt ebenfalls die Frist von 2 Wochen für die Bekanntgabe vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.. Für neu eingetretene Mitglieder innerhalb eines Monats nach Beitritt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur nach Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von jeweils einem Jahr zwei Mitglieder als Kassenprüfer gewählt. Diese haben die Kasse des Vereins zu prüfen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung zu erstatten.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Einberufung muss angegeben sein, dass die Auflösung des Vereins beantragt ist. Der Beschluss zur Auflösung muss mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt sind der 1. Präsident und der 2. Präsident die alleinvertreterberechtigten Liquidatoren. Für die Durchführung der Liquidation sind die Bestimmungen der § 47 ff. BGB zu beachten.

Der Fundus und das Reinvermögen ist nach der Durchführung der Liquidation an den Markt Aidenbach zu übergeben. Der Markt Aidenbach verwendet das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.